

Schulstempel:	Abgabetermin: 30.09. des laufenden Schuljahres <input type="checkbox"/> Abgabe persönlich: Im Schloß, Haus 2, Zi. 003 Tel: 036691- 70 201 <input type="checkbox"/> Abgabe postalisch: Landratsamt Saale-Holzland-Kreis Schulverwaltungs- und Kulturamt PF 1310 07602 Eisenberg <input type="checkbox"/> Abgabe im Schulsekretariat zur Weiterleitung an das Schulverwaltungsamt (nur staatliche Schulen im Saale- Holzland-Kreis)
---------------	---

Antrag

zur Übernahme bzw. Erstattung notwendiger Aufwendungen für die Beförderung auf dem Schulweg gemäß §§ 3, 4 ThürSchFG und § 18 ThürSchFG - KLASSENSTUFE 1 - 10 bzw. 12 des SAALE-HOLZLAND-KREISES (ab Klassenstufe 11 mit Kostenbeteiligung der Eltern gem. Satzung des Saale-Holzland-Kreises vom 27.12.2006)

1. Angaben zum Schüler

Name:		Vorname:	
Anschrift:			
PLZ	Wohnort/Ortsteil	Straße-Hausnummer	
Geburtsdatum:	Behinderung:	<input type="checkbox"/> vorübergehend	<input type="checkbox"/> dauerhaft*
Sonderpädagogisches Gutachten:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

*Kopie des Schwerbehindertenausweises bzw. amtsärztliche Bestätigung beifügen

2. Besuchte Schule

Schuljahr:		
Name:	Anschrift:	Telefon:
Schulart: <input type="checkbox"/> Grundschule <input type="checkbox"/> Regelschule <input type="checkbox"/> Gymnasium <input type="checkbox"/> Förderschule <input type="checkbox"/> Gemeinschaftsschule		
Klasse: _____		
Vorgesehener Schulabschluss: <input type="checkbox"/> Hauptschulabschluss <input type="checkbox"/> Realschulabschluss <input type="checkbox"/> Abitur <input type="checkbox"/>		

3. Personensorgeberechtigte/r (bei Schülern unter 18 Jahre)

Name: (Mutter)	Name: (Vater)
Vorname:	Vorname:
Anschrift: (wenn abweichend von der des Schülers)	Anschrift: (wenn abweichend von der des Schülers)
Telefon:	Telefon:

4. Erlass des Eigenanteils (gemäß §4 der Schülerbeförderungssatzung)

Ich/Wir beantragen den Erlass des Eigenanteils, da ich/wir Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. XII erhalten.
(Bitte Kopie des aktuellen Leistungsbescheides beifügen) ja nein

5. Angaben zum tatsächlichen Schulweg

Beförderung erfolgt mit:

Bus

Bahn

Privat PKW

Nächstgelegene Haltestelle am Wohnort des Schülers:

Nächstgelegene Haltestelle am Schulort des Schülers:

Fahrpreis Bus/Bahn	→ Mehrfahrtenkarte (MFK)	€
	→ Schülerwochenkarte	€
	→ Schülermonatskarte	€

Beförderung mit Privatfahrzeug

Erfolgt die Beförderung gemeinsam mit einem Geschwisterkind/ mehreren Geschwisterkindern? | ja | nein

Wenn ja, Name Geschwisterkind/ er:

Besuchte Schule des Geschwisterkindes/ der Geschwisterkinder

Angabe der einfachen Fahrstrecke zwischen Wohnort und Schule in km:

(Eine Erstattungspflicht besteht nur für Fahrten, bei denen das Fahrzeug ausschließlich zum Zweck der Schülerbeförderung eingesetzt wird, nicht aber für Fahrten, bei denen der Schüler anlässlich der Fahrt des Erziehungsberechtigten zum Arbeitsplatz mitgenommen wird. Die Erstattung erfolgt in Anlehnung an das geltende Reisekostengesetz für Thüringen.)

6. Versicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben:

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, jede Änderung vorstehender Angaben unverzüglich dem Schulverwaltungs- und Kulturamt des Saale-Holzland-Kreises und der Schule zu melden. Mir ist bekannt, dass zu Unrecht gezahlte Beträge aufgrund falscher Angaben zurückgefordert werden können.

Ort, Datum

Unterschriften: Mutter:

Vormund

Vater:

volljähriger Schüler:

Hinweise zu §4 ThürSchFG

Träger der Schülerbeförderung ist der Landkreis für die im Saale-Holzland-Kreis wohnenden Schüler. Sofern Beförderung notwendig ist, werden den Schülern oder den Sorgeberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Ab Klassenstufe 11 werden Eltern oder Schüler gemäß Satzung des SHK mit monatlich 20,00 Euro an der Beförderung beteiligt. Eine Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der **nächstgelegenen, aufnahmefähigen** staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht. Ist der Schüler aufgrund der Festlegung von Schulbezirken verpflichtet, eine bestimmte Schule zu besuchen, so gilt diese als **nächstgelegene** Schule. Besucht ein Schüler eine andere Schule als die, bei deren Besuch er einen Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen hätte, so werden ihm nur die Aufwendungen erstattet, die beim Besuch der **festgestellten nächstgelegenen** Schule anfallen würden, höchstens jedoch die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg.